

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

**Pressemitteilung**  
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

**Dopingverfahren Christian Hoffmann (Schilanglauf)**

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen**  
durch Anwendung einer verbotenen Methode zum Zwecke des Dopings im Sport  
durch (Mit)Besitz von Gerätschaften zum Zwecke des Dopings im Sport  
durch Handeln bzw. Verabreichung von verbotenen Methoden durch Überlassung von  
Gerätschaften zum Zwecke des Dopings im Sport an andere Sportler

**Verhängung einer Sperre von 6 Jahren ab 11.12.2009**

**Streichung aller Wettkampfergebnisse seit 11.12.2009,**  
die davor erzielten Wettkampfergebnisse bleiben nach Art 10.7. WADA-Code idF 1.1.2004  
aus Gründen der Fairness aufrecht

**Verpflichtung zum Kostenersatz**

Unter Hinweis auf die in diesem Dopingverfahren bereits veröffentlichten Pressemitteilungen teilt die Rechtskommission mit, dass eine weitere mündliche Verhandlung am 5.12.2011 stattgefunden hat.

In dieser Verhandlung ist die Aufnahme der weiteren beantragten bzw. beigeschafften Beweise, insbesondere die Verlesung der zur Vorlage durch die NADA Austria aufgetragenen Verhandlungsprotokolle bzw. Urteile einiger zwischenzeitig vor den Strafgerichten in Österreich durchgeführter Strafverfahren wegen Verstößen nach dem ADBG, erfolgt, um den Athleten Christian Hoffmann die Möglichkeit zu geben, vor der Rechtskommission zu den in diesen Verfahren im Zusammenhang mit seiner Person gemachten Aussagen der Angeklagten und Zeugen Stellung nehmen zu können.

Der Athlet Christian Hoffmann hat zu allen von den Zeugen in diesen Strafverfahren vor Gericht unter Wahrheitspflicht und unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen bei falscher Zeugenaussagen in Zusammenhang mit seiner Person getätigten Aussagen erklärt, dass diese unrichtig seien. Dies betraf einerseits die Anwesenheit von ihm bei Humanplasma, den Mitkauf bzw. Mitbesitz von medizinischen Gerätschaften zum Zwecke des Blutdopings samt Zustimmung, dass die Miteigentümer diese Gerätschaften kostenlos verwenden können, sowie letztlich die Verabreichung einer Infusion.

Der Athlet Christian Hoffmann konnte bei der Rechtskommission keine begründeten Zweifel erwecken, warum die in diesen Strafverfahren als Zeugen unter Wahrheitspflicht und Strafdrohung einer falschen Zeugenaussage vom Gericht befragten Personen im Zusammenhang mit seiner Person und seiner Beteiligung an allfälligen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen alle nicht die Wahrheit gesagt haben sollen, sodass sich aufgrund des letztlich durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere dieser unbedenklichen Zeugenaussagen vor Gericht, nach Ansicht der Rechtskommission unzweifelhaft ergeben hat, dass der Athlet Christian Hoffmann - trotz seiner nach wie vor leugnenden Verantwortung - jedenfalls im Zeitraum von 2003 bzw. zumindest Ende 2005 zumindest einmal im Blutabnahmeraum der Humanplasma zum Zwecke der Blutabnahme zum Zwecke des Dopings im Sport war, er im Zeitraum von Frühjahr 2007 bis zumindest 24.9.2008 Mitbesitzer von Gerätschaften zum (Blut)Doping im Sport war und wusste, dass alle Miteigentümer diese Gerätschaften kostenlos zum Blutdoping verwenden können, er im Zeitraum von Frühjahr 2007 bis zumindest 24.9.2008 Beschuldigte jedenfalls die Verwendung von Gerätschaften zum Blutdoping durch die andere Miteigentümer zum Zwecke des Dopings geduldet hat bzw. während der Olympischen Spiele in Salt Lake City 2002 zumindest einmal eine Infusion verabreicht erhalten hat.

Damit hat der Athlet Christian Hoffmann nach Ansicht der Rechtskommission zumindest 4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verwirklicht, von denen der Tatbestand des Handelns nach Art 2.7. und der Verabreichung nach Art 2.8 WADA-Code idF 1.1.2004 bzw. FIS-Anti-Doping-Reglement bereits bei einem Erstverstoß eine Sperre von mindestens 4 Jahren bis lebenslang vorsieht.

Nach Ansicht der Rechtskommission war aufgrund der Schwere der nachgewiesenen Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen die Verhängung der Mindestsperre von 4 Jahren nicht möglich, sondern die letztlich verhängte Sperre schuldangemessen und erforderlich, um den Beschuldigten von weiteren Verstößen abzuhalten. Eine höhere Sperre war jedoch auch aus generalpräventiven Gründen nicht erforderlich.

Die Sperre war aus Gründen der Fairness in Entsprechung der Bestimmungen des WADA-Codes idF 1.1.2004 jedoch nicht mit dem Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung, sondern bereits mit dem Zeitpunkt der Einbringung des Prüfantrages bei der Rechtskommission festzusetzen, da der Athlet ab diesem Zeitpunkt Kenntnis von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen hatte und sich entsprechend hätte verhalten können.

Obgleich nach Art 10.7. WADA-Code idF 1.1.2004 bei Verhängung einer Sperre gleichfalls auch die Annullierung der Ergebnisse bis zum Zeitpunkt des Verstoßes vorzunehmen gewesen wäre, hat die Rechtskommission aus Gründen der Fairness unter sinngemäßer Anwendung von Art. 10.1.1. WADC idF 1.1.2009 die Annullierung der Ergebnisse nur mit dem Zeitpunkt der Einbringung des Prüfantrages am 11.12.2009 beschränkt, da dem Athleten Christian Hoffmann ab diesem Zeitpunkt die gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe bekannt war und er sich allenfalls dementsprechend verhalten hätte können. Eine Annullierung aller Ergebnisse ab dem Tatzeitpunkt im Jahre 2002 bzw. 2003 wäre nach Ansicht der Rechtskommission eine unzulässige Doppelbestrafung gewesen, da die sodann für den Verstoß des Beschuldigten gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu verhängende Sanktionen letztlich nicht 6 Jahre, sondern aufgrund der zu streichenden Ergebnisse mehr als 13 Jahre betragen hätte, insbesondere auch deshalb, da der Athlet Christian Hoffmann trotz mehrfacher

Dopingkontrollen zwischen 2002 und 2009, insbesondere bei den Olympischen Spielen 2002, keine positiven Dopingproben abgegeben hatte.

Die Länge des Verfahrens ist darauf zurückzuführen, dass der Beschuldigte mehrere rechtlich zulässige Prozeßschritte, ua. Bestreitung der Zuständigkeit der Rechtskommission im Zivilrechtswege, setzte und eine Vielzahl von Beweisanträgen stellte.

Die Entscheidung der Rechtskommission ist nicht rechtskräftig, da seit 1.1.2010 alle Verfahrensparteien rechtsmittelberechtigt sind und der Athlet Christian Hoffmann bereits Rechtsmittel angemeldet hat. Die anderen Verfahrensparteien haben keine Rechtsmittelerklärung abgegeben.

Wien, am 6.12.2011

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

**Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**